Stadt Warendorf Der Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

Am Sonntag, 27. September 2020, findet die Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Warendorf statt.

- 1. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
- 2. Die Stadt Warendorf ist in 20 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In der "Wahlbenachrichtigung zur Wahl der Vertretung der Gemeinde und des Kreises sowie des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Landrates/der Landrätin am Sonntag, 13.09.2020, von 8 18 Uhr sowie zur etwaigen Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Landrates/der Landrätin am Sonntag, 27.09.2020, von 8 18 Uhr", die die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. August 2020 erhalten haben, sind der Wahlbezirk bzw. Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 14:30 Uhr im Verwaltungsgebäude der Stadt Warendorf, Lange Kesselstraße 4-6, 48231 Warendorf, zusammen. Die Auszählung der Briefwahl erfolgt in den Stimmbezirken.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Der Wähler/Die Wählerin soll die Wahlbenachrichtigungskarte zur Wahl mitbringen, soweit diese noch vorliegt. Damit sich der Wähler/die Wählerin auf Verlangen des Wahlvorstands über seine/ihre Person ausweisen kann, sollte er/sie stets den Personalausweis, Reisepass oder einen sonstigen Identitätsnachweis mitbringen.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel. Die Wähler erhalten am Wahltag im zuständigen Wahlraum den Stimmzettel ausgehändigt, der die Namen der Bürgermeisterkandidaten enthält, die in die Stichwahl gelangt sind.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme. Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber für das Amt des Bürgermeisters gekennzeichnet werden.

Der Stimmzettel für die Stichwahl des Bürgermeisters sieht wie folgt aus: hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Der Stimmzettel muss von dem Wähler/der Wählerin in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse in den Stimmbezirken sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist. Die aktuellen Hygienevorschriften müssen hierbei beachtet werden.
- 5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Stichwahl des Bürgermeisters haben, können an den Wahlen
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes (Stadt Warendorf) oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

- 5.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:
- · einen amtlichen Wahlschein für die Stichwahl
- · einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- · einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- · einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.
- 5.2 Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel in dem richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein muss so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass dieser dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief wird ohne Frankierung durch die Deutsche Post AG befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

48231 Warendorf, 18.09.2020

Dr. Martin Thormann

Erster Beigeordneter

und allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters